

Zeitschrift:	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
Herausgeber:	Schweizerischer Traktorverband
Band:	2 (1939)
Heft:	1
Artikel:	Kriegswirtschaftliche Massnahmen betr. die landwirtschaftlichen Traktoren
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1048431

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER TRAKTOR

LE TRACTEUR

Schweiz. Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen Organe Suisse pour le matériel de culture mécanique

Offizielles Organ des Schweizerischen Traktorverbandes

Organe officiel de l'Association suisse de Propriétaires de Tracteurs

Erscheint Anfang jeden Monats Red.-Schluß: 1. des Monats Redaktion: Hertensteinstr. 58, Luzern, Tel. 24824 Abonnementspreis: Nichtmitglieder Fr. 4.- jährl.
Administration u. Verlag: Buchdruckerei Schill & Cie., Luzern, Telefon 21073 • Inserate-Verwaltung: Schweizer-Annoncen A.-G., Luzern,
Tel. 2 12 54, und ihre Filialen • Insertionspreise: die einspaltige, 36 mm breite Millimeter-Zeile 10 Cts. Wiederholungen entsprechende Rabatte

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen betr. die landwirtschaftlichen Traktoren

Schon lange vor der Mobilisation hat sich der Schweiz. Traktorverband mit diesen Problemen beschäftigt. In der Dezember-Nummer 1938 hat unser Leiter des Technischen Dienstes in einem Artikel über die Verwendung der Traktoren im Kriegsmobilmachungsfalle nachdrücklich auf dieselben hingewiesen, und wir haben auch Veranlassung genommen, sie in Besprechungen und schriftlichen Mitteilungen mit den zuständigen Behörden zu behandeln und nachdrücklich auf die Notwendigkeit entsprechender Vorkehren und Weisungen aufmerksam zu machen. Was die Landesversorgung mit Brotgetreide anbetrifft, so hat Herr Beglinger bereits im August 1938 einen Vorschlag für dessen praktische Förderung mit Hilfe von Traktoren ausgearbeitet, der allen an diesen Problemen interessierten Verbänden und Behörden zugestellt worden ist. Seither ist sowohl von Seite des Bundes als auch der Kantone viel wertvolle Vorarbeit geleistet worden. Trotzdem wurden wir dann von der Mobilisation überrascht, bevor eine durchgreifende praktische Organisation zustande gekommen ist. Wir haben uns sofort mit den zuständigen Behörden in Verbindung gesetzt, um den nutzbringenden Einbau der landw. Traktoren in diese entstehende Organisation zu veranlassen. Wir stellen gerne fest, dass wir mit unsren Anliegen sowohl bei der Sektion für Kraft und Wärme in bezug auf das Brennstoffproblem als auch bei der Sektion für landw. Produktion in bezug auf die Bedeutung der landw. Traktoren im Problem der landwirtschaftlichen Produktion volles Verständnis gefunden haben. Die landwirtschaftlichen Traktoren sind nicht nur dazu berufen, als willkommene Lückenbüßer beim Fehlen der leistungsfähigeren Hälfte unseres Pferdebestandes zu dienen, sondern sie können bei richtigem Einsatz in weitgehendem Masse auch für die dringend notwendige Ausdehnung des Ackerbaus hervorragende Dienste leisten.

Wir hatten Gelegenheit, den genannten Behörden unsere Vorschläge unterbreiten zu dürfen und freuen uns darüber, dass dieselben als wegleitende Grundlagen für entsprechende Weisungen an die kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft nunmehr Verwendung finden werden. Der Schweiz. Traktorverband und sein Technischer Dienst sind durch die Sektion für landwirtschaft-

liche Produktion des Eidg. Kriegsernährungsamtes und durch die Sektion für Kraft und Wärme, Abt. flüssige Brennstoffe, mit der Organisation und Kontrolle der Anbautätigkeit mittelst landwirtschaftlicher Traktoren sowie mit der Ausbildung von Traktorführern und mit der Ueberwachung des Brennstoffverbrauchs und dessen Kontrolle beauftragt worden. Unser Leiter des Technischen Dienstes, der als Kommandant der Motorfahrzeug-Reparatur-Werkstätte 1 seit Mobilisationsbeginn im Dienst gestanden hat, ist am 5. crt. zu diesem Zweck beurlaubt worden und wird seine Arbeit sofort aufnehmen. Unter seine Obliegenheiten fallen:

1. Die Durchführung der Weisungen des Eidg. Kriegs-Ernährungsamtes in Bern für die Anbauorganisation.
2. Die Unterstützung der kantonalen Kriegswirtschaftsämter durch Instruktionskurse für die mit der Durchführung betrauten Gemeinfunktionäre.
3. Die Beschaffung und Ausbildung von Traktorführern.
4. Die Durchführung von Instruktionskursen für den rationellen Einsatz, Gebrauch und Unterhalt der landw. Traktoren.
5. Die strenge Ueberwachung und Kontrolle des Brennstoffverbrauchs und der weisungsgemässen Verwendung der landwirtschaftlichen Traktoren, usw.

Der Dienstweg für alle die Organisation der Anbau- und Brennstoffrationierungsaktion geht vom Eidg. Kriegs-Ernährungsamt, Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft

1. an die kantonalen Kriegswirtschaftsämter, bzw. die kantonalen Getreideanbaustellen;
2. von diesen zu den Gemeinde-Einsatzstellen;
3. von diesen an die für den Anbaudienst bestimmten Funktionäre;
4. von diesen zu den einzelnen Traktorbesitzern der Gemeinde.

Eine Umgehung des Dienstweges durch direkten Verkehr zwischen den einzelnen Dienststellen und dem Eidg. Kriegsernährungs-Amt in Bern ist unzulässig. Bindeglied und Auskunftsstelle zwischen allen Instanzen ist der Schweiz. Traktorverband und dessen Technischer Dienst.

Die grundlegenden Weisungen und Instruktionen des Eidg. Kriegs-Ernährungsamtes an die für die Kriegswirtschaft zuständigen Amtsstellen der Kantone enthalten folgende Richtlinien:

Die Brennstoffreserven des Landes sind gegenwärtig von derart lebenswichtiger Bedeutung, dass mit aller Art von Brennstoffen mit äusserster Sparsamkeit umgegangen werden muss. Eine Zuteilung von Brennstoffen darf also nur für Ansprüche, die dem allgemeinen Landesinteresse dienen, in Frage kommen.

Die Sicherung und Förderung der Lebensmittelproduktion steht hier in erster Linie. Sie begründet die Vorzugsstellung, die die landwirtschaftliche Traktorarbeit gemäss Verfügung vom 9. September 1939 beim Bezug von Kraftstoffen geniesst. *Die nachweisbar diesen Zwecken dienenden landwirtschaftlichen Traktoren sollen daher gegen Nachweis des Bedarfs den hierfür benötigten Brennstoff zugeteilt erhalten.*

Gegenwärtig sollen Brennstoffzuteilungen vorab für die Bedürfnisse der Feldbestellung für Wintergetreide und zur Ausdehnung des Ackerbaues erfolgen.

Brennstoff darf nur an solche landwirtschaftliche Traktoren und stationäre oder fahrbare Motoren (Motorwinden zum Pflügen, Bestellen der Weinberge usw.) abgegeben werden, die rationell und sparsam arbeiten. Unrationell arbeitende Traktoren und Arbeitsmaschinen sind auszuschalten.

Grundsätzlich sollen alle leichteren Arbeiten (Mist und Gülle führen, Feldprodukte einführen und namentlich Strassenfuhren mit landwirtschaftlichen Produkten usw.) mit Pferde- oder Rindviehzug erledigt werden. Alle Tiergespanne müssen für diese Arbeiten voll ausgenutzt werden. Die Gemeindeanbaustellen können ermächtigt werden, solche gegen angemessene Entschädigung auch für Arbeiten für Dritte in Anspruch nehmen zu können. Motorische Kraft darf für diese leichten Arbeiten nur bei Fehlen des animalischen Zuges oder dann eingesetzt werden, wenn es sich zur Durchführung des Anbauprogramms als notwendig erweist.

Der für landwirtschaftliche Traktoren und Motoren abgegebene Betriebsstoff darf nur für die Ausführung von landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden. Jeglicher Weiterverkauf

oder Weitergabe oder die Verwendung zu andern Zwecken, speziell in andern Motorfahrzeugen, ist strengstens verboten. Missbräuche und Widerhandlungen haben den Entzug und die Sperre von Bezugsscheinen sowie eventuelle Bestrafung mit Busse bis zu Fr. 5000.— zur Folge.

Jeder Brennstoffbezüger hat einen entsprechenden Verpflichtungsschein zu unterschreiben.

Die Abgabe der Bezugsscheine für Brennstoffe für landwirtschaftliche Traktoren und Motoren erfolgt durch die Gemeindekanzleien. Dieselben sind zu strenger Kontrolle verpflichtet und dafür den kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft gegenüber voll verantwortlich. Als landwirtschaftliche Traktoren und Motoren werden nur solche Maschinen anerkannt, für welche ein entsprechender Verpflichtungsschein des Besitzers vorliegt und die auf Grund der diesbezüglichen Erhebung gemeldet worden sind oder gemeldet werden.

Grundsätzlich dürfen durch die Gemeinden nur für solche Brennstoffquantitäten Bezugsscheine erteilt werden, die für die auszuführenden landwirtschaftlichen Arbeiten unbedingt benötigt werden.

Im Hinblick auf den handelsüblichen Verteilungsmodus für die in landwirtschaftlichen Traktoren verwendeten Brennstoffe (White Spirit, Petrol und Dieselöl) erfolgt jedoch die Zuteilung normalerweise fassweise. In der Regel wird zu einem Fass Traktorbrennstoff zum Zwecke der Motorvorwärmung eine Karte abgegeben werden, die zum Bezug von maximal 15 Liter Benzin berechtigt. Grössere einmalige Bezüge dürfen nur dort zugelassen werden, wo auf Grund einwandfreier Belege der fortlaufende, weisungsgemäss Verbrauch sichergestellt erscheint.

Da die Sektion für Kraft und Wärme notwendig fortlaufend einwandfrei über den Gesamtbedarf an Brennstoffen für die landwirtschaftlichen Traktoren und Motoren informiert werden muss, so ist selbstverständlich ein durchgreifendes Kontrollsysteem notwendig, das beim Traktorbesitzer anfängt und über die Gemeindekanzleien zu den kantonalen Kriegswirtschaftsämtern und von diesen zu der Sektion für Kraft und Wärme geht. Wir werden, sofern es sich als nötig erweist, oder Interesse hierfür vorhanden ist, in einer späteren Nummer des «Traktor» darauf zurückkommen.

A. S.—r.

Die landwirtschaftlichen Traktoren im Dienste der Lebensmittelversorgung der Schweiz

(Schluss)

Wir kommen in Anbetracht der ausserordentlich verstärkten Inanspruchnahme des Materials für eine Hektar Pflugarbeit pro achtstündigem Arbeitstag, nebst Verpflegung des Traktorführers, als Richtpreise etwa auf folgende Zahlen pro Stunde:

Traktor	Fr. 5.—
Führer	„ 1.—
Pflug	„ 1.—

Total Fr. 7.— × 8 = Fr. 56.— bis 60.—
pro ha oder ca. Fr. 21.— pro Jucharte.

Bei kleineren, unförmigen oder isoliert gelegenen Grundstücken muss mit Zuschlägen bis

zu 20 Prozent gerechnet werden. Dazu kommt die Entschädigung des Pflugführers und allfälliger weiterer Hilfsarbeiter für den Fall, dass diese Arbeiten nicht vom Betriebsinhaber oder einem Angestellten besorgt werden können. Diese Kosten fallen zu Lasten der Grundbesitzer. Bei diesen Ansätzen kommt infolge der rationalen Arbeitsmöglichkeiten die Bestellung einer Flächeneinheit entschieden billiger zu stehen, als dies mit eigenem animalischem Zug unter normalen Umständen der Fall ist.

Die durch die Gemeindebehörden gemachten Erhebungen und Dispositionen sind unter Angabe der aufgestellten Anbaugemeinschaften und